

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für
 Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
 Radetzkystraße 2
1031 Wien

Eisenstadt, am 7.9.1994
 7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
 Tel.: 02682/600 DW 2844
 Fr. Mag. Potetz

Zahl: LAD-VD-367/92-1994

Betr: Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das BG über natürliche Heilvorkommen und Kurorte sowie das Krankenanstalten-geändert werden; Stellungnahme

Bezug: GZ 21.651/0-II/D/5c/94

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	47-GE/19.54
Datum: 12. SEP. 1994	
Verteilt 14. Sep. 1994	

Dr. Janitschek

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß hinsichtlich des obgenannten Gesetzesentwurfs - abgesehen von einer Tippfehlerberichtigung im Wort "Krankenanstaltengesetz" im Titel des Gesetzes - keine Bedenken oder Abänderungswünsche bestehen.

Zu dem mit gleichem Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

In Artikel II Punkt 6. (§ 18 Abs. 1) wird verpflichtend die Einholung eines Gutachtens des Landessanitätsrates vorgesehen. Dies erscheint im Hinblick auf die Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, wonach die Einholung eines derartigen Gutachtens vor Errichtung und Bewilligung einer Krankenanstalt nicht erforderlich ist, als zu streng und es sollte überlegt werden, diesen Punkt entweder zu streichen oder durch die Verpflichtung zur (nachträglichen) Information des Landessanitätsrates zu ersetzen.

In der Normierung des Erfordernisses, in balneologischer Hinsicht ein Gutachten der Bundesstaatlichen Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen in Wien einzuholen, wird eine sachlich nicht gerechtfertigte Monopolisierung erblickt.

Das gilt gleichermaßen für das Erfordernis der Einholung eines Gutachtens der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Wien im Falle eines heilklimatischen Kurortes.

Diese beiden Punkte wären daher mit dem Zusatz "oder ein gleichwertiges Gutachten einer geeigneten Untersuchungsanstalt" zu ergänzen.

Diesbezüglich wird weiters angeregt, eine Regelung ähnlich der §§ 49 und 50 des Lebensmittelgesetzes, BGBl. Nr. 86/1975 i.d.g.F., zu treffen.

Durch eine Modifizierung der Bestimmung des § 18 Abs. 1 im obgenannten Sinne wäre die Verfügbarkeit der erforderlichen Gutachten wesentlich verbessert.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)



F.d.R.d.A.

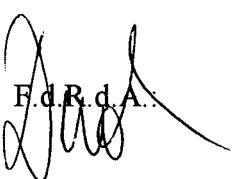
Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 7.9.1994

- ✓ 1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.Hd. der Herren Landesamtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung,
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)


F.d.R.d.A.